

Eckpunkte des DNR zur Reform des Bundesjagdgesetzes (Auszug)

1. Leitgedanken des Natur- und Umweltschutzes und der Erholung

- a. Das Ziel der Jagd muss es aus Sicht des Natur- und Tierschutzes sein, einen Beitrag zu einem, den naturräumlichen Verhältnissen angepassten Vorkommen möglichst vieler standortheimischer Pflanzen- und Tierarten zu leisten. Der Erhalt freilebender Tiere dient der Allgemeinheit auch durch die Förderung der Erholung in ihrer Natur z.B. durch die Erlebbarkeit der natürlichen Gemeinschaft von Pflanzen und Tieren in ihren jeweiligen Lebensräumen.
- b. Die Jagdausübung ist dann zulässig, wenn Tierarten in ihrem Bestand nicht gefährdet sind und eine Bestandsverringerung aus ökologischen oder anderen zwingenden Gründen geboten ist und dies mit jagdlichen Mitteln erreicht werden kann. Die Jagdausübung auf im Bestand nicht gefährdete Tierarten ist außerdem zulässig, wenn die getöteten Tiere einer sinnvollen Verwendung zugeführt werden und von der Jagd keine nennenswerte Störung der übrigen Tierwelt ausgeht.
- c. Die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten sind:
Rothirsch, Damhirsch, Sikahirsch, Reh, Gemse, Mufflon, Wildschwein, Wildkaninchen. Weitere Arten, die bei Vorliegen der Voraussetzungen regional bejagt werden können, sind: Fuchs, Steinmarder, Stockente und Fasan, wobei Eingriffe in Vogelbestände nur nach naturschutzrechtlicher Maßgabe erfolgen. Alle übrigen Vogelarten sind von der Bejagung ausgenommen.
- d. In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Kernzonen von Biosphärenreservaten, Natura 2000 Gebieten, EG-Vogelschutzgebieten und Ramsargebieten ruht die Jagdausübung. Eingriffe in den Bestand freilebender Tiere sind zulässig, wenn der Schutzzweck dies zwingend erfordert. Sie erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der Schutzziele.
- e. Das Aussetzen von Tieren, die dem Jagdrecht unterliegen, ist unzulässig.

2. Leitgedanken für eine naturnahe Waldwirtschaft

- a. Die Abschussregelung für Schalenwild ist zu vereinfachen und ihre Bemessung anhand waldbaulicher und vegetationskundlicher Gutachten bundesweit verbindlich vorzuschreiben. Sie hat durch die forstlichen und jagdlichen Fachbehörden in Abstimmung mit den Jagdrechtsinhabern zu erfolgen. Die Erfüllung von in Schadensfällen festzulegenden Mindestabschüssen ist wirkungsvoll zu kontrollieren. Auf die Erstellung von Abschlussplänen wird verzichtet.
- b. Die effektive und tierschutzgerechte Durchführung der zur Abschusserfüllung in strukturreichen Wäldern unerlässlichen Bewegungsjagden ist zu gewährleisten. Dazu sind die Jagdzeiten beim Schalenwild zu harmonisieren und die Zahl der eingesetzten Treiber nicht zu beschränken.
- c. Fütterungs- und Äsungsverbesserungsmaßnahmen bewirken keine Entlastung der Waldvegetation. Sie erhöhen nachgewiesenermaßen die Wilddichten und damit den Verbissdruck. Wildäcker im Wald sind zu verbieten und Brachflächen zu dulden.
- d. Solange nicht das Selbstbestimmungsrecht des Grundeigentümers über die Jagdausübung hergestellt ist, muss der Ersatz von Wildschäden im Wald für alle standortheimischen Baumarten erfolgen. Die Anmeldefristen für Wildschäden sind anzupassen.

3. Leitgedanken des Tierschutzes

- a. Alle freilebende Tiere sind Mitgeschöpfe des Menschen und auf Grund ihres eigenen Wertes zu schützen. Bei der jagdlichen Gesetzgebung ist dies zu berücksichtigen.
- b. Die Jagdzeiten sind sinnvoll zu verkürzen und regionsspezifisch vor allem auf den Herbst und Frühwinter zu verlagern. Die Schonzeit zur Zeit der Jungenaufzucht ist für alles Wild konsequent einzuführen. Zur Paarungszeit hat ebenfalls Jagdruhe zu herrschen, wenn dem nicht zwingende Gründe einer effektiven Schalenwildbejagung entgegenstehen. Jagdplanung und Durchführung müssen sicherstellen, dass eine

tierschutzgerechte Tötung der Tiere erfolgen kann.

Begründung:

Eine Verkürzung der Jagdzeiten trägt zur Verminderung der jagdbedingten Störungen und der effektiven Nutzung erfolgsversprechender Intervalle bei. Störungsärmeres Jagen fördert die Vertrautheit mancher bejagter Arten und deren Beobachtbarkeit für die Bevölkerung.

- c. Der Abschuss oder Fang von Hunden oder Katzen ist grundsätzlich zu untersagen.
- d. Die Fallenjagd ist grundsätzlich zu verbieten. Begründete Ausnahmen sind entsprechend der Berner Konvention zu genehmigen.
- e. Der Schuss mit Bleischrot und bleihaltiger Munition auf Wildtiere ist zu untersagen.
- f. Die Fütterung von Wild sowie die Verabreichung von Medikamenten und künstlichen Wirkstoffen sind zu untersagen.
- g. Die Verlängerung des Jagdscheins ist an den Nachweis ausreichender Schießleistungen auf stehende und bewegliche Zielattrappen zu binden.
- h. Praktikable Wildfolgevereinbarungen bei krankgeschossenem oder erheblich verletztem Wild sind zwingend vorzuschreiben und haben in erster Linie dem Tierschutz zu dienen.
- i. Der unbestimmte Rechtsbegriff der "Weidgerechtigkeit" ist aus dem Jagdgesetz zu streichen und, soweit erforderlich, durch klare Gebote gemäß dem Tierschutzrecht zu ersetzen.
- j. Verbot der Beizjagd
- k. Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Tieren ist zu verbieten.